

ZH_OBERGERICHT SB160371 vom 26. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160371

FR: ZH_OBERGERICHT SB160371 du 26 septembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160371 del 26 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

Vorverfahren und erstinstanzliches Verfahren Hierzu kann vollumfänglich auf die Ausführungen unter Ziffer I.1. im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 86 S. 7 ff.).

E. 1.1

In den Dispositivziffern 10, 11, 12 und 15 ordnete die Vorinstanz die Verwertung verschiedener im Strafverfahren beschlagnahmter Gegenstände und die Verwendung des Nettoverwertungserlöses zur Verfahrenskostendeckung an. Bei den betreffenden Gegenständen handelt sich um 2 Computer HP Pavillon und Medion, um 2 Uhren Omega Seamaster und TAG Heuer Carrera, um 2 Mobiltelefone der Marken Nokia und Samsung, 4 iPhones, 1 iPad und 4 Computer PC Tower, 1 iMac, 1 Desktop, 1 Festplatte Western Digital und 1 Laptop Compaq Mini. Die Vorinstanz hat ihre Anordnung damit begründet, dass die genannten Gegenstände zwar nicht deliktischer Herkunft seien, aber einen gewissen Wert darstellen würden. Ohne dies an dieser Stelle explizit zu sagen, hat sie sich dabei auf Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO i.V. mit Art. 268 StPO gestützt. Diese sog. Deckungsbeschlagnahme erlaubt es, auch vom rechtmässig erworbenen Vermögen eines

- 82 - Beschuldigten so viel heranzuziehen, als voraussichtlich nötig ist, um die Verfahrenskosten, Busse etc. zu decken.

E. 1.2

Der Beschuldigte wendet dagegen ein, realistischerweise sei kaum zu erwarten, dass diese Gegenstände gewinnbringend verwertet werden könnten. Insbesondere bei den gebrauchten Telefonen und Computern dürfte der Erlös den mit der Verwertung einhergehenden Aufwand kaum übersteigen. Auf der anderen Seite sei zu berücksichtigen, dass er auf diesen Geräten Fotos, Videos, Tagebücher und persönliche Notizen gespeichert habe, die ein Stück seiner Lebensgeschichte abbildeten. Es wäre deshalb unangebracht, ihm diese persönlichen Erinnerungen zu nehmen (Urk. 151 Rz. 155).

E. 1.3

Wie bei jeglichem staatlichen Handeln ist auch bei der Deckungsbeschlagnahme der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Bei geringen Vermögenswerten, deren Erlös die Verwertungskosten nicht oder nur in unbedeutendem Ausmass übersteigt, erweist sich die Kostendeckungsbeschlagnahme deshalb als nicht gerechtfertigt.

E. 1.4

Im vorliegenden, komplexen und aufwändigen Verfahren sind hohe Kosten angefallen. Über ein namhaftes Erwerbseinkommen verfügt der Beschuldigte nicht, vielmehr hat er Schulden in Millionenhöhe. Mit Ausnahme der beiden Uhren Omega Seamaster und TAG

Heuer Carrera ist allerdings davon auszugehen, dass die beschlagnahmten Gegenstände heute nur noch einen geringen Vermögenswert verkörpern und ihr Erlös die Kosten ihrer Verwertung, wenn überhaupt, kaum übersteigen dürfte. Es ist notorisch, dass elektronische Geräte wie Computer, Tablets und Mobiltelefone relativ rasch an Wert verlieren, weil die zugrunde liegende Technik nach kurzer Zeit überholt ist. Der Beschuldigte wurde vor knapp vier Jahren verhaftet, so dass auch die fraglichen Gegenstände bereits einige Jahre alt sind. Vor diesem Hintergrund sind dem Beschuldigten sämtliche beschlagnahmten elektronischen Geräte herauszugeben. Was demgegenüber die beiden Uhren anbelangt, so handelt es sich dabei um bekannte (Luxus-)Uhren, die auch heute noch einen namhaften Vermögenswert darstellen und keinem Preiszerfall ausgesetzt sind, wie dies auf Computer, Mobil-

- 83 - telefone und Tablets zutrifft. Die Uhren Omega Seamaster und TAG Heuer Carrera sind daher in Übereinstimmung mit dem vorinstanzlichen Erkenntnis einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft durch die Lagerbehörde zu verwerten. 2. Verwendung der Vermögenswerte zugunsten der Privatkläger

E. 2

Urteil der Vorinstanz Mit vorstehend im Dispositiv wiedergegebenem Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 4. Juli 2016 wurde der Beschuldigte der mehrfachen qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Ziff. 2 StGB, der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB sowie der gewerbmässigen unbefugten Entgegennahme von Publi-

- 9 - kumseinlagen im Sinne von Art. 46 Abs. 1 lit. a BankG in Verbindung mit Art. 6 BankV schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren bestraft. Auf die Zivilforderungen von sieben Privatklägern wurde nicht eingetreten. 21 Privatkläger wurden mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Der Beschuldigte wurde verpflichtet, fünf Privatklägern Schadenersatz in dem von ihnen verlangten Betrag zu bezahlen. Die von insgesamt acht Privatklägern gestellten Genugtuungsbegehren wurden abgewiesen. Auf den von sieben Privatklägern gestellten Antrag um Abtretung ihrer Zivilforderung an den Staat, den diese im Hinblick auf die Verwendung der einzuziehenden Vermögenswerte des Beschuldigten zu ihren Gunsten gestellt hatten, wurde nicht eingetreten. Die Vorinstanz ordnete die Verwertung verschiedener beschlagnahmter Gegenstände (Uhren, Computer, Mobiltelefone Nokia und Samsung, iPhones, iPad etc.) zur Kostendeckung an. Die in der Untersuchung beschlagnahmte Barschaft zog sie ebenfalls zur Kostendeckung heran. Bezüglich weiterer Gegenstände (Urkunden, Geldzählmaschine, Schlüssel etc.) ordnete sie die Herausgabe an den Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft an. Die von sechs Privatklägern gestellten Anträge um Entschädigung im Strafverfahren wies sie ab (Urk. 86 S. 133 ff.).

E. 2.1

Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen wird, so spricht das Gericht dem Geschädigten auf dessen Verlangen bis zur Höhe des gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadenersatzes eingezogene Vermögenswerte zu (Art. 73 Abs. 1 lit. b StGB). Das Gericht kann die Verwendung zu Gunsten des Geschädigten nur anordnen, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt (Art. 73 Abs. 2 StGB).

E. 2.1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten verpflichtet, dem Privatkläger D28._____ Schadenersatz in der Höhe von EUR 200'000 zuzüglich Zins von 5% per 26. Juni 2013 zu bezahlen. Sie hat ihren Entscheid auf das entsprechende Schadenersatzbegehren von D28._____, der CHF 295'087.– (mit dem Vermerk "inkl. zugesagter Verzinsung") zuzüglich Zins von 5% seit Ereignisdatum verlange (Urk. 1/47003), die unbestrittenen und belegten Darlehenszahlungen von EUR 200'000 und den Umstand gestützt, dass der Beschuldigte davon nichts beim Broker investiert und auch keine Darlehensrückzahlungen geleistet habe.

E. 2.1.2

Wie die Vorinstanz selber ausführt, sind adhäsionsfähig nur zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat, soweit sie mit der Tat konnex sind. Der Privatkläger D28._____ überwies dem Beschuldigten gestützt auf die schriftlichen Darlehensverträge und die ergänzenden mündlichen Abreden eine Summe von gesamt EUR 200'000. Zivilrechtlich ist der Beschuldigte, der den Betrag weder an der Börse investiert noch Zahlungen an den Privatkläger geleistet hat, zu deren Rückerstattung in EUR verpflichtet. Denn auch bei der Rückzahlung von Fremdwährungsdarlehen bzw. -anlagen gilt das Nennwertprinzip, wonach grundsätzlich die gleiche Summe rückzuerstatten ist, die gemäss Vertrag ausgehändigt wurde. Der Schuldner einer auf Fremdwährung lautenden und in der Schweiz erfüllbaren Schuld ist zwar – unter dem Vorbehalt einer vertraglichen Effektivklausel – gemäss Art. 84 Abs. 2 OR alternativ ermächtigt, in Schweizer Franken zu erfüllen, und der Gläubiger ist gehalten, eine Zahlung in Schweizer Franken anzunehmen; die Berechtigung zur Erfüllung in der Landeswährung gilt jedoch nur für den Schuldner, nicht für den Gläubiger. Seine Forderung geht ausschliesslich auf Zahlung in Fremdwährung und er kann gemäss Art. 84 Abs. 1 OR nur die Leistung in der vereinbarten Auslandswährung fordern (BGE 134 III 151 E. 2.2). Entsprechend darf das Gericht im Erkenntnisverfahren nur eine Zahlung in der geschuldeten Fremdwährung zusprechen (BGE a.a.O., E. 2.4). Klagt der Gläubiger der Fremdwährungsschuld im Erkenntnisverfahren auf Bezahlung in Inlandwährung, macht er einen Anspruch geltend, der ihm nicht zusteht. Nach dem

- 77 - Dispositionsgrundsatz wäre die Klage abzuweisen (DIKE ZPO-GLASL, 2. Aufl., St. Gallen 2016, Art. 58 N 17, m.H. auf abweichende Meinungen). Im Adhäsionsverfahren hat die Privatklägerschaft immerhin den Vorteil, dass lediglich eine Verweisung auf den Zivilweg und keine materielle Klageabweisung erfolgt.

E. 2.1.3

Gemäss dem bezirksgerichtlichen Urteil hat der Privatkläger D28._____ Schadenersatz in CHF verlangt. Allerdings führte er, von der Staatsanwältin in der Einvernahme auf sein Schadenersatzbegehren resp. die ausgefüllten Formulare Geltendmachung als Privatklägerschaft angesprochen, aus, er denke, es sollte eher der Betrag von EUR 200'000 sein mit einer Verzinsung von 3%, aber das könne die Staatsanwältin sicher besser beurteilen (Urk. 1/161521). D28._____ hat somit sein Schadenersatzbegehren auch in EUR erhoben, weshalb die Zuschussung des Betrags in EUR durch die Vorinstanz prozessrechtlich ohne weiteres zulässig ist. Ergänzend ist anzumerken, dass das Formular der Staatsanwaltschaft Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft ausdrücklich die Bezifferung der Schadenersatz- und Genugtuungsforderung in CHF verlangt bzw. die Währung CHF bereits vorgedruckt enthält. Vor diesem Hintergrund wäre die Verweisung

auf den Zivilweg ohnehin problematisch. Betragsmässig ist die Forderung in der Höhe von EUR 200'000 ausgewiesen.

E. 2.1.4

Für den Beginn des Zinsenlaufs hat die Vorinstanz offensichtlich auf das Datum der letzten Geldübergabe abgestellt, den 26. Juni 2013. Richtigerweise wäre für den Schadenszins, wie zuvor ausgeführt, das mittlere Datum der un- rechtmässigen Verwendungen massgebend. Das wäre der 13. Juni 2013. Infolge des prozessualen Verschlechterungsverbots – der Privatkläger D28._____ hat weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben – ist indessen eine diesbezüg- liche Korrektur ausgeschlossen.

E. 2.2

Vor Vorinstanz haben die Privatkläger D19._____, Dr. D10._____, B._____ und C._____ sowie D20._____ und D21._____ entsprechende Anträge um Abtre- tung des entsprechenden Teils ihrer jeweiligen Forderung an den Staat stellen lassen. Die Vorinstanz hat jedoch all diese Privatkläger mit ihren Schadenersatz- begehren auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen, weshalb sie – mangels Gutheissung der Forderungen – auf die Begehren der Privatkläger um Abtretung an den Staat nicht eingetreten ist (Urk. 86 S. 129 f.).

E. 2.3

Von den genannten Privatklägern haben einzig C._____ und B._____ ein Rechtsmittel gegen das vorinstanzliche Urteil ergriffen und im Rahmen ihrer An- schlussberufung auch die entsprechende Regelung angefochten. Sie verlangen, dass ihnen die beschlagnahmte Barschaft und Vermögenswerte – eventualiter verhältnismässig – zuzusprechen seien und auf die Abtretung ihrer Forderung im zugesprochenen Teil der Barschaft einzutreten sei (Urk. 105 S. 2; Urk. 153). Gemäss dem heute auszufällenden Urteil dringen die Privatkläger C._____ und B._____ mit ihrem Schadenersatzbegehren durch. Eine Versicherungsdeckung besteht, wie dargelegt, nicht. Dass der Beschuldigte den Schaden ersetzen kann, ist ebenfalls nicht anzunehmen. Damit sind die Voraussetzungen für die Zuspre-

- 84 - chung des Verwertungserlöses der einzuziehenden Gegenstände (abzüglich der Verwertungskosten) an die Privatkläger B._____ C._____ zur teilweisen Deckung ihrer Schadenersatzforderung gegeben. Gleiches trifft hinsichtlich ihres Antrags auf Abtretung ihrer Forderung an den Staat zu. Eines förmlichen Eintretensent- scheidendes auf diesen Antrag bedarf es aber nicht. Vielmehr genügt hierfür die schriftliche Abtretungserklärung der Privatkläger B._____ C._____ (Urk. 61/1.; Urk. 153 S. 3). 3. Weitere Anordnungen Die Vorinstanz hat die im Strafverfahren beschlagnahmten Gelder – CHF 11'200.–, EUR 1'500 und CHF 85'000.– – beschlagnahmt und zur Kosten- deckung herangezogen. Auch hier hat sie sich auf Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO i.V. mit Art. 268 StPO gestützt, da nach Ansicht der Vorinstanz die Voraussetzungen für eine Einziehung nicht gegeben sind. Angefochten worden ist diese Regelung einzig von den Privatklägern C._____ und B._____, welche, wie gesehen, die Zu- sprechung der beschlagnahmten Barschaft zur Deckung ihrer Schadenersatzfor- derung beantragt haben (Urk. 153). Wie vorstehend ausgeführt, sind die Vor- aussetzungen i.S. von Art. 73 StGB gegeben. Hinsichtlich der Abtretung der For- derung an den Staat kann ebenfalls auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (Ziff. 2.3 vorstehend). Die eingezogene Barschaft ist daher den Privatklägern C._____ und B._____ zur teilweisen Deckung ihrer Schadenersatzforderung zuzusprechen. X. Kosten-

und Entschädigungsfolgen 1. Da es vorliegend im Wesentlichen beim vorinstanzlichen Schuldspruch bleibt, ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen. 2. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist dabei auf Fr. 10'000.– anzusetzen. Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen im vorliegenden Verfahren fast vollumfänglich. Der Freispruch

- 85 - erstreckt sich – gemessen an den gesamten Veruntreuungsvorwürfen – auf einen lediglich kleinen Teil. Bei der Höhe der Strafe dringt der Beschuldigte ebenfalls nur teilweise durch, wobei es sich hier auch um einen Ermessenentscheid handelt. Demgegenüber obsiegen die Privatkläger und Anschlussberufungskläger C._____ und B._____ vollumfänglich.

E. 2.4

D32._____ Der Privatkläger D32._____ hat Schadenersatz in der Höhe von EUR 62'969.93 nebst Zins zu 5% seit 1. Januar 2013 geltend gemacht. Zu recht hat die Vorinstanz bei der Beurteilung dieses Begehrens auf die – unbestrittenen – Überweisungen des Privatklägers an den Beschuldigten in der Höhe von EUR 40'000 abgestellt. Zutreffend hat sie ausgeführt, dass sich aus den Akten eine einzelne

- 79 - Auszahlung von EUR 550 an den Privatkläger ergebe und sich die Aussage des Beschuldigten betr. weitere Rückzahlungen als nicht weiter substantiiert erweise. Dementsprechend hat sie – korrekt – die EUR 550 von den EUR 40'000 in Abzug gebracht und den Beschuldigten zur Leistung dieses Betrages verpflichtet. Auch den Zins hat die Vorinstanz korrekt zugesprochen. Die unrechtmässigen Verwendungen fanden bereits früher statt, jedoch stellte der Privatkläger – wie die Privatklägerin D29._____ – für den Zinsenlauf auf den 1. Januar 2013 ab, was zulässig ist. Im Mehrbetrag ist der Privatkläger D32._____ – in Übereinstimmung mit dem vorinstanzlichen Erkenntnis – auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 2.5

D31._____ Der Privatkläger D31._____ hat Schadenersatz in der Höhe von CHF 100'000.– – ohne Zins – verlangt (Urk. 1/045003). Diese Summe entspricht demjenigen Betrag, den er dem Beschuldigten am 20. November 2013 in bar zu Anlagezwecken übergeben hatte. Auch der Beschuldigte macht nicht geltend, dass Rückzahlungen geleistet worden seien. Demnach ist der Beschuldigte, wie dies bereits die Vorinstanz getan hat, zu verpflichten, dem Privatkläger CHF 100'000.– zu bezahlen. 3. Zivilansprüche C._____ und B._____

E. 3

Berufungsverfahren

E. 3.1

Vor diesem Hintergrund und im Lichte einer interessensgemässen Gewichtung rechtfertigt es sich, einen Zehntel der Kosten auf die Staatskasse zu nehmen. Im Übrigen (9/10) sind die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind im Umfang von 1/10 definitiv und im Umfang von 9/10 einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang der einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Kosten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist.

E. 3.2

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung für das Berufungsverfahren ist – unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwandes für die Berufungsverhandlung – antragsgemäss auf Fr. 36'615.– festzusetzen (Urk. 143-145).

E. 3.3

Schliesslich ist der Beschuldigte zu verpflichten, den obsiegenden Privatklägern C._____ und B._____ für ihre Rechtsvertretung im gesamten Verfahren eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 10'850.– zu bezahlen (Art. 433 StPO; s. Urk. 153 S. 3 f.; Urk. 155). Wie zutreffend ausgeführt worden ist, fällt keine Mehrwertsteuer an, da es sich um ein Auslandsmandat handelt (Urk. 153 S. 4). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 4. Juli 2016 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: " 1. Der Beschuldigte ist schuldig - (...)

- 86 - - der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB; - der gewerbsmässigen unbefugten Entgegennahme von Publikumseinlagen im Sinne von Art. 46 Abs. 1 lit. a BankG in Verbindung mit Art. 6 BankV. 2. (...) 3. Auf die Zivilforderungen der nachfolgenden Privatkläger wird nicht eingetreten: - Privatklägerin 6, Erbgemeinschaft D1._____ - Privatkläger 7, D2._____ - Privatklägerin 8, D3._____ - Privatkläger 17, D4._____ - Privatkläger 20, D5._____ - Privatkläger 29, D6._____ - Privatklägerin 30, D7._____. 4. Die folgenden Privatkläger werden mit ihrem Schadenersatzbegehren vollumfänglich auf den Zivilweg verwiesen: - Privatkläger 1, D8._____ - Privatklägerin 2, D9._____ - Privatkläger 4, D10._____ - Privatklägerin 5, D11._____ - Privatkläger 9, D12._____ - Privatklägerin 11, D13._____ - Privatklägerin 13, D14._____ - Privatkläger 14, D15._____ - Privatklägerin 16, D16._____ - Privatklägerin 18, D17._____ - Privatkläger 19, D18._____ - Privatklägerin 21, D19._____ - Privatkläger 22 und 23, D20._____ und D21._____ - (...) - Privatkläger 26, D22._____

- 87 - - Privatkläger 27, D24._____ - Privatklägerin 28, D25._____ AG - Privatklägerin 31, D26._____ - Privatklägerin 32, D27._____. 5. (...) 6. Die Genugtuungsbegehren der folgenden Privatkläger werden abgewiesen: - Privatklägerin 2, D9._____ - Privatkläger 3, D28._____ - Privatklägerin 5, D11._____ - Privatkläger 9, D12._____ - Privatkläger 12, D30._____ - Privatklägerin 13, D14._____ - Privatkläger 14, D15._____ - Privatklägerin 21, D19._____. 7. Auf die Begehren der Privatkläger 4 resp. 28 sowie 21, 22, 23 (...) um Abtretung ihrer Forderung an den Staat wird nicht eingetreten. 8. (...) 9. Die mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 19. Juni 2015 beschlagnahmten Unterlagen und Kundendossiers (act. 610008 HD Nr. 2/1-4 sowie act. 610014 ff. HD Nr. 1 ff. [inkl. HD Nr. 123, 137 und 138, Kreditkarten und Autoschlüssel]) werden dem Beschuldigten innert einer Frist von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen von der Lagebehörde herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf der Frist werden die Unterlagen der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 10. (...)

- 88 - 11. (...)

E. 3.4

Die Verteidigung behauptet weitere Rückzahlungen: Die Privatkläger hätten den Beschuldigten im Januar 2011 um eine Barauszahlung in der Höhe von EUR 16'000, im November 2011 um eine solche von EUR 5'000– und im Februar 2012 um eine solche von EUR 16'000 ersucht. Diese Barauszahlungen seien wunschgemäss erfolgt (Urk. 151 Rz. 112; Urk. 63/2 Rz. 569 f.).

- 81 - Entgegen der Verteidigung sind diese – von den Privatklägern bestrittenen – Zahlungen nicht nachgewiesen. Die zum Nachweis dieser Zahlungen angerufenen Aktenstücke beziehen sich bloss auf das vom Beschuldigten erstellte Kunden- dossier, welches die fraglichen Auszahlungen nicht zu belegen vermag. Entsprechende Bankbelege existieren keine. Die Schadenersatzforderung der Privatkläger B._____C._____ ist damit im geltend gemachten Umfang ausgewiesen.

E. 3.5

Die Privatkläger verlangen Zins zu 5% seit dem 1. Mai 2013. Dabei handelt es sich um dasjenige Datum, auf welches die Darlehen hin gekündigt wurden (s. Urk. 1/040010). Dies ist nicht zu beanstanden, zumal die unrechtmässigen Verwendungen ohnehin früher stattfanden.

E. 3.6

Der Beschuldigte ist demgemäss zu verpflichten, den Privatklägern C._____ und B._____ Schadenersatz in der Höhe von EUR 381'731.40 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 1. Mai 2013 zu bezahlen. IX. Beschlagnahmungen und Einziehungen 1. Beschlagnahmungen

E. 3.7

Mit Eingabe vom 22. September 2017 liess der Privatkläger D32._____ durch seine am 5. Juli 2017 neu mandatierte Rechtsvertreterin Berufungsanträge stellen (Urk. 147; Urk. 140-142).

- 11 -

E. 3.8

Zur Berufungsverhandlung vom 25. September 2017 erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, die Vertreterin der Anklagebehörde in Begleitung des Wirtschaftsprüfers E._____ sowie die Vertreterin der Privatkläger C._____ und B._____ (Prot. II S. 9). Sie stellten die eingangs geführten Anträge. Beweisanträge wurden keine gestellt (Prot. II S. 12).

E. 3.9

Das Urteil erging am 26. September 2017 und wurde den Parteien schriftlich eröffnet (Urk. 156). II. Umfang der Berufung 1. Der Beschuldigte hat seine Berufung gemäss Art. 399 Abs. 2 und 3 StPO beschränkt und ficht den Schuldspruch wegen mehrfacher qualifizierter Veruntreuung (Dispositiv Ziff. 1 Alinea 1), die Sanktion (Dispositiv Ziff. 2), seine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz an die fünf Privatkläger (Dispositiv Ziff. 5.), die Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände zur Kostendeckung (zwei Uhren, neun Computer, zwei Mobiltelefone Nokia und Samsung, vier iPhones, ein iPad und eine Festplatte; Dispositiv Ziff. 10, 11, 12 und 15) sowie die Kostenaufgabe an ihn (Dispositiv Ziff. 17) an. Die Privatkläger C._____ und B._____ fechten mit ihrer Berufung Dispositivziffer

E. 8

an (Verwendung der beschlagnahmten Barschaft zur Deckung der Verfahrenskosten) sowie teilweise – soweit sie betroffen sind – die Dispositivziffern 4 (Verweisung der Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg), 7 (Nichteintreten auf die Begehren der Privatkläger um Abtretung ihrer Forderung an den Staat) und 20 (Abweisung der Entschädigungsbegehren der Privatkläger). Als mitangefochten haben zudem die

Dispositivziffern 10-12, 15 und 18 zu gelten, da die Privatkläger B.____C.____ die Zusprechung der beschlagnahmten Barschaft und des Verwertungserlöses der einzuziehenden Gegenstände an sich beantragen (Urk. 153 S. 1), was deren gleichzeitige Verwendung zur Deckung der Verfahrenskosten sowie der Kosten der amtlichen Verteidigung ausschliesst.

- 12 - 2. Gemäss Art. 402 in Verbindung mit Art. 437 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung, und es wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Nachdem die Dispositivziffern 1 Alinea 2 und 3 (Schuldprüche wegen mehrfacher Urkundenfälschung und gewerbsmässiger unbefugter Entgegennahme von Publikumseinlagen), Dispositivziffer 3 (Nichteintreten auf die Zivilforderungen von sieben Privatklägern), Dispositivziffer 4 (Verweisung der Schadenersatzbegehren der Privatkläger 1, 2, 4, 5, 9, 11, 13, 14, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 31 und 32 auf den Zivilweg), Dispositivziffer 6 (Abweisung der Genugtuungsbegehren von acht Privatklägern), Dispositivziffer 9 (Herausgabe der beschlagnahmten Unterlagen und Kunden-dossiers, Kreditkarten und Autoschlüssel), Dispositivziffer 13 (Herausgabe der beschlagnahmten Geldzählmaschine und Geldlampe), Dispositivziffer 14 (Herausgabe der beschlagnahmten Unterlagen sowie ein USB-Stick), Dispositivziffer 16 (Kostenfestsetzung), Dispositivziffer 18 (Kosten amtliche Verteidigung), Dispositivziffer 19 (Entschädigung amtliche Verteidigung) und Dispositivziffer 20 (Abweisung Entschädigungsbegehren von vier Privatklägern) nicht angefochten worden sind, ist mittels Beschlusses vorab festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist. 3. Beizufügen bleibt, dass die mit Eingabe vom 22. September 2017 gestellten Anträge des Privatklägers 34, D32.____, nicht massgebend sind, nachdem auf seine Berufung zufolge nicht geleisteter Prozesskaution bereits mit Beschluss vom 8. November 2016 nicht eingetreten wurde. Weiterungen erübrigen sich. III. Aktenanlage Für die Aktenanlage kann auf das Dokument der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich "Übersicht über die Aktenanlage" (Urk. 1/10000), das 78-seitige Aktenverzeichnis mit polizeilicher Sicherstellungsliste sowie auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 86 S. 17) verwiesen werden. Die Akten sind von der Untersuchungsbehörde in Beweis- und Verfahrensakten gegliedert worden, wobei nur die letzteren eine zitierfähige seitengenaue Nummerierung auf-

- 13 - weisen. Die Beweisakten sind lediglich mit übergeordneten Ordnungsnummern versehen, die Aufschluss über den Ort ihrer Sicherstellung geben. Allerdings befinden sich die wesentlichen Beweisakten auch als nummerierte Kopie in den Verfahrensakten. Zudem hat die Verteidigung mit ihrer Eingabe vom 6. Juni 2016 mehrere Ordner mit Kopien aus Beweisakten eingereicht, die sich nun ebenfalls in nummerierter Fassung bei den Verfahrensakten befinden (Urk. 53/1-41). IV. Prozessuales und prozessuale Rügen 1. Anwendbares Recht Die dem Beschuldigten unter dem Titel mehrfache qualifizierte Veruntreuung zur Last gelegten Handlungen erstrecken sich über einen Zeitraum von Juli 2003 bis November 2013. Am 1. Januar 2007 trat der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in Kraft. Auf das anwendbare Recht ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung und Strafzumessung näher einzugehen (hinten Ziff. VII.). 2. Anklageprinzip

E. 12

(...)

E. 13

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 19. Juni 2015 beschlagnahmte Geldzählmaschine und Geldlampe (act. 610019 HD Nr. 162 und 163) werden dem Beschuldigten innert einer Frist von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen von der Lagebehörde herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf der Frist werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutdünkenden Verwendung überlassen.

E. 14

Die mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 24. Juni 2015 beschlagnahmten Unterlagen (v.a. Bundesordner beschriftet mit Kundennamen, act. 610022 ff. HD Nr. 3/1-63 sowie act. 610027 f. HD Nr. 4/1-21, 4/23-24 und 4/26-27) sowie ein USB-Stick (act. 610031 HD Nr. 1/2) werden dem Beschuldigten innert einer Frist von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen von der Lagebehörde herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf der Frist werden die Unterlagen der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 15

(...)

E. 16

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 15'000.00 die weiteren Kosten betragen: Fr. 30'000.00 Kosten Untersuchung Fr. 29'223.25 Auslagen Untersuchung Fr. 96'903.30 amtliche Verteidigung Fr. 65'820.45 amtliche Verteidigung, 2 Akontozahlungen (total) Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

- 89 -

E. 17

(...)

E. 18

(...)

E. 19

Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten (unter Berücksichtigung der bereits erhaltenen Akontozahlungen von CHF 38'419.75 und CHF 27'400.70) mit CHF 96'903.30 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 20

Die Entschädigungsbegehren der Privatkläger 4 resp. 28 sowie 22, 23, (...) werden abgewiesen.

E. 21

(Mitteilungen)

E. 22

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist weiter schuldig der mehrfachen qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 i.V. mit Ziff. 2 StGB. Vom Vorwurf der qualifizierten Veruntreuung zum Nachteil der Privatklägerin D17._____ wird der Beschuldigte freigesprochen. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 4 3/4 Jahren Freiheitsstrafe, wovon

1337 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Straf- vollzug erstanden sind. 3. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den folgenden Privatklägern Schaden- ersatz im genannten Betrag zu zahlen:

- 90 - - Privatkläger 3, D28. _____ EUR 200'000 zzgl. Zins von 5% per 26. Juni 2013 - Privatklägerin 10, D29. _____ EUR 18'300 zzgl. Zins von 5% per 1. Juli 2013 - Privatkläger 12, D30. _____ CHF 120'000 zzgl. Zins von 5% per 18. Juni 2009 - Privatkläger 15, D31. _____ CHF 100'000 (ohne Zins) - Privatkläger 24 und 25, C. _____ und B. _____ EUR 381'731.60 zzgl. Zins von 5% per 1. Mai 2013 - Privatkläger 34, D32. _____ EUR 39'450 zzgl. Zins von 5% per 1. Januar 2013. Im allfälligen Mehrbetrag werden die Privatkläger mit ihren Schaden- ersatzforderungen auf den Zivilweg verwiesen. 4. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom

E. 25

Juni 2014 beschlagnahmte Barschaft von CHF 85'000, CHF 11'200 und EUR 1'500 wird eingezogen. 5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 19. Juni 2015 beschlagnahmten 2 Uhren OMEGA Seamaster und TAG HEUER Carrera werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft durch die Lagerbehörde verwertet. 6. Die eingezogene Barschaft gemäss Dispositiv Ziffer 4 und der Verwertungserlös gemäss Dispositiv Ziffer 5 (abzüglich der Verwertungskosten) werden den Privatklägern 24 und 25, C. _____ und B. _____, zur teilweisen Deckung ihrer Schadenersatzforderung gemäss Dispositiv Ziffer 3 zugesprochen. 7. Die mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 19. Juni 2015 beschlagnahmten zwei Computer (HP Pavillon und Medion), 2 Mobiltelefone Nokia und Samsung, 4 iPhones, 1 iPad und 4 Computer "PC Tower", 1 I-Mac, 1 Desktop, 1 Festplatte Western Digital und 1 Laptop

- 91 - Compaq Mini werden nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen dem Beschuldigten herausgegeben. 8. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 17) wird bestätigt. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 10'000.00 die weiteren Kosten betragen: Fr. 36'615.00 amtliche Verteidigung 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu 9/10 auferlegt und zu 1/10 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden im Umfang von 1/10 definitiv und im Umfang von 9/10 einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang der einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Kosten bleibt vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). 11. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den Privatklägern 24 und 25, C. _____ und B. _____, für ihre Rechtsvertretung im gesamten Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 10'850.- (ohne MWSt.) zu bezahlen. 12. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (vorab per Fax) – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (vorab per Fax) – die Privatkläger 24 und 25, C. _____ und B. _____, dreifach (vorab per Fax) – die übrigen Privatkläger (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den übrigen Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich

- 92 - – die Vertreterin der Privatkläger 24 und 25, C. _____ und B. _____, dreifach für sich und zuhanden der Privatkläger und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw.

Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das zuständige Migrationsamt – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die Kasse des Bezirksgerichts Zürich betr. Dispositiv Ziffer 4 – die Kasse der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich betr. Dispositiv Ziffer 5. 13. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 26. September 2017 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Volken lic. iur. R. Bretscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.